

Geschäftsordnung Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Beratungen der Diözesankonferenz sind in der Regel verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Die Diözesankonferenz kann Gäste zulassen. Daneben ist die Diözesanleitung berechtigt, Gäste zur Diözesankonferenz einzuladen. Die Kreisdelegationen sind berechtigt, je zwei Gäste mitzubringen.

An Personaldebatten nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses teil.

§ 6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz gleichgeschlechtlich vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Kreisleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Die Diözesanleitung kann sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Leitung der Beratungen

Die Leitung der Beratungen obliegt der Gesprächsleitung. Sie wird vom Diözesanausschuss gewählt und muss paritätisch besetzt sein, von denen keine der Diözesanleitung angehören darf. Sie beteiligt sich nicht inhaltlich an den Beratungen.

§ 8 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern oder von Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden. Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen, und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge) bedürfen zur Annahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Unterlagen

Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Drittel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als Beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Treten im Laufe der Beratungen Zweifel an der Beschlussfähigkeit der Konferenz auf, so hat die Gesprächsleitung die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Gesprächsleitung die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 12 Beratungen

Das Wort wird durch die Gesprächsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Berichte werden abschnittsweise beraten. Ein(e) VertreterIn des Antragstellers und ein(e) VertreterIn des Berichterstatters können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Gesprächsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 13 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- h) Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Gesprächsleitung verbindlich.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit und bei Erreichen der einfachen Mehrheit, muss die Beratung auf Antrag einmal wieder aufgenommen werden.

Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen lediglich der einfachen Mehrheit. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist mit dem weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 16 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Bei Wahlen für Ausschüsse der Diözesankonferenz und für den Diözesanausschuss gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten KandidatInnen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegeben Stimmen ausmachen.

§ 18 Wahlausschuss / Personalbefragungen

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht für die zu besetzenden Ämter haben alle stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Bei mehreren Wahlgängen kann es auf Antrag eine erneute Personalbefragung und/oder eine erneute Personaldebatte erfolgen.

§19 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Bei der Durchführung der Wahlen wird grundsätzlich unterschieden, ob für ein Amt nur einE KandidatIn oder mehrere KandidatInnen zur Verfügung stehen und ob mehre gleiche Ämter in einem Wahlgang gewählt werden.

I. Bei einer Wahl mit nur einer KandidatIn für ein zu besetzendes Amt wird grundsätzlich mit Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung abgestimmt.

- a) Erhält der/die KandidatIn im ersten Wahlgang mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die entsprechende Person gewählt.
- b) Erhält der/die KandidatIn im ersten Wahlgang mehr als 50% der gültigen abgegeben Stimmen an Nein-Stimmen, so ist die entsprechende Person nicht gewählt.

Treffen nach dem ersten Wahlgang weder a) noch b) zu, so ist ein zweiter Wahlgang möglich.

Erhält der/die KandidatIn im zweiten Wahlgang mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die entsprechende Person gewählt. Kann der/die KandidatIn im zweiten Wahlgang nicht mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt.

II. Bei einer Wahl mit mehreren KandidatInnen für ein zu besetzendes Amt wird grundsätzlich mit Ja-Stimme, Nein - Stimme oder Enthaltung abgestimmt.

Es kann maximal eine Ja-Stimme abgegeben werden.

Erhält einE KandidatIn im ersten Wahlgang mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die entsprechende Person gewählt. Kann keine der KandidatInnen mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so können in einem

zweiten Wahlgang die beiden KandidatInnen erneut kandidieren, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

Erhält einE KandidatIn im zweiten Wahlgang mehr als 50% an Ja-Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die entsprechende Person gewählt. Kann keine der zwei kandidierenden Personen mehr als 50% an Ja Stimmen auf sich vereinigen, so kann der/die KandidatIn mit den meisten Ja-Stimmen im zweiten Wahlgang in einem dritten Wahlgang erneut kandidieren. Dieser dritte Wahlgang verläuft analog zum zweiten Wahlgang des Wahlprozederes bei einem/einer KandidatIn für ein zu besetzendes Amt.

Erhält einE KandidatIn im ersten, zweiten oder dritten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen Stimmen an Nein-Stimmen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt. Eine weitere Kandidatur in diesem Wahlverfahren ist nicht möglich.

III. Bei einer Wahl mit mehreren KandidatInnen für mehrere gleiche zu besetzende Ämter wird grundsätzlich mit Ja-Stimme, Nein - Stimme oder Enthaltung abgestimmt.

Es können so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Im ersten Wahlgang können so viele Personen gewählt werden, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann und mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kann keineR der KandidatInnen mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, oder werden im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so können in einem zweiten Wahlgang die KandidatInnen mit den meisten Ja-Stimmen, jedoch nur so viele, wie im zweiten Wahlgang noch zu besetzende Ämter vorhanden sind, erneut kandidieren.

Erhalten der/die KandidatInnen im zweiten Wahlgang mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die entsprechende Personen gewählt. Können der/die KandidatInnen im zweiten Wahlgang nicht mehr als 50% an Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so sind der/die KandidatIn nicht gewählt.

Erhält einE KandidatIn im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen Stimmen an Nein-Stimmen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt. Eine weitere Kandidatur in diesem Wahlverfahren ist nicht möglich.

§20 Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses werden wie Änderungsanträge zur Satzung, gemäß § 8 der Geschäftsordnung behandelt.

Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 21 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegeben Erklärungen.

§ 22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 23 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Delegierten dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde im Bistum Münster (20.11.2004) und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde (...) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

